



# **Satzung**

## **Obst- und Gartenbauverein Mannheim-Friedrichsfeld e.V.**

**Stand: 28.10.2025**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Mannheim-Friedrichsfeld, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Mannheim Friedrichsfeld und ist in das Vereinsregister Mannheim unter der Nummer VR1725 eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele des Vereins**

(1) Ziele des Vereins sind:

- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung der Heimatpflege und Aktivitäten zur Ortsverschönerung
- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
- Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
- Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung

(3) Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau des Vereins**

- (1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.
- (2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung oder andere Abteilungen bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

### **. § 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- (4) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig

(6) Bei Ausschluss oder Nichtaufnahme besteht eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand in Schriftform vorzubringen ist.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.

(9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von einem Monat seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt.

(10) Er kann insbesondere erfolgen wegen Vereinsschädigendem Verhaltens. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Hierbei sind angemessene Fristen zu beachten.

(11) Im Falle des Austritts, der Streichung von der Mitgliederliste oder des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.

(12) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt:

- Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- An den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
- Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand nach § 26 BGB eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Eine Einladung per E-Mail gilt hierbei als schriftlich.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie des
- Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Berufungsentscheidung gegen das Versagen der Aufnahme oder des Ausschlusses
- eines Mitgliedes durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
- die Änderung der Satzung
- die Aufstellung einer Geschäftsordnung
- die Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer besteht.

(9) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierers und des Schriftführers erfolgen in getrennten Wahlgängen, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder soll in der Regel in einem Wahlgang vorgenommen werden.

(10) Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

(11) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmern durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) und mindestens 1 weiteres Mitglied als Beisitzer

(2) In Ausnahmefällen und auf kürzere Zeit können von den Vorstandsmitgliedern des engeren Vorstandes (a bis d) zwei Ämter in Personalunion ausgeübt werden.

(3) Die wählbaren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur Erledigung übertragen.

(6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende als Stellvertreter und der Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(9) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

(10) Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(11) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

### **§ 10 Aufgaben des Kassierers**

Dem Kassierer obliegt die Erledigung sämtlicher Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Die durch die Mitgliederbeiträge bedingten Einnahmen und Ausgaben führt er selbständig aus.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen

### **§ 12 Aufgaben des Schriftführers**

(1) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Aufgaben, die durch die Vereinsgeschäfte anfallen, zu tätigen.

(2) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Diese sind vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Er hat die Mitgliederliste zu führen und jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten, und diese am Anfang eines jeden Jahres dem Kassierer zu übergeben.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.

(2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband für Obstbau Garten u. Landschaft Baden-Württemberg e.V. als steuerbegünstigte Vereinigung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

(6) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der erste und der zweite Vorsitzende, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.

### **§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Als Obst- und Gartenbauverein Mannheim-Friedrichsfeld halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

(10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.

(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

(12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Mannheim-Friedrichsfeld, 29.10. 2025

Ludwig Mühlbauer  
1. Vorsitzender

i.V. Ludwig Mühlbauer  
Schriftführer